

Satzung der Crivitzer Wählergemeinschaft

§ 1

Name, Zweck und Sitz

(1) Die Wählergruppe führt den Namen **„Crivitzer Wählergemeinschaft“**; die Kurzbezeichnung lautet **„CWG“**.

(2) Sie ist eine Vereinigung von Bürgern der Stadt Crivitz und ihrer umliegenden Gemeinden, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus.

(3) Die Wählergruppe hat ihren Sitz in 19089 Crivitz, Am Bahnhof 8.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Wählergruppe können alle Einwohner der Gemeinde Crivitz werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt laut Satzungsänderung vom 21.8.2014 durch eine Entscheidung des Vorstandes und/oder der Fraktion.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
- b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

(4) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

§ 3

Mittel

(1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.

- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist
 - (3) Ist die Mitgliederversammlung wegen zu geringer Teilnehmerzahl beschlussunfähig, so findet die nächste Sitzung am gleichen Tag 15 Minuten nach Beendigung der vorangegangenen Sitzung statt. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die teilnehmende Mitgliederzahl beschlussfähig.
- (Abs.3 ist jeder Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt.)

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt die Wählergruppe nach außen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied wählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines der/ die Vorsitzende oder sein/ ihr Stellvertreter/in sein muss.
- (5) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 300 EUR bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 6 Versammlungen

- (1). Die Einberufung erfolgt durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 7 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.
- (2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).
- (3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet die Stichwahl.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muss über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

§ 8 Auflösung

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder aufgelöst werden.

Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.02.14 genehmigt und am 21.8.2014 geändert. Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 22.08.14 in Kraft.

Die Satzung wurde mit Beschluss vom 07.06.19 geändert. Die Änderung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Vorsitzende

Stellvertreter

Kassenwart